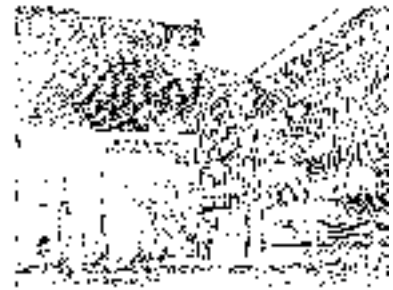




Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße
Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 05 • Forst (Lausitz), den 11. Februar 2012 • Nummer 02

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) vom 30. November 2011 Seite 1

Übergang des Sitzes eines ausgeschiedenen Vertreters des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße Seite 6

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Erste Anglerprüfung 2012 im Landkreis Spree-Neiße Seite 6

Wichtige Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde Seite 6

Erster Kreistag in diesem Jahr Seite 6

Die Außenstelle Cottbus des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße informiert Seite 6

NICHTAMTLICHER TEIL

Eröffnung der 22. Brandenburgischen Frauenwoche Seite 7

7. Unternehmerinnen-Stammtisch im Landkreis Spree-Neiße Seite 7

„Tag des Tanzes“ 2012 Seite 8

WER KANN UNS HELFEN? Seite 8

Kulturkalender 2012 druckfrisch auf dem Markt Seite 8

Die große Chance der musikalischen Talente Seite 8

Gebäudereiniger-Azubis des OSZ Cottbus reinigen Schullandheim in Burg Seite 9

Einladung zum Jägertag Seite 9

Winterzeit ist Handarbeitszeit Seite 9

Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert Seite 10

bildungsfenster Seite 12

Der Landrat gratuliert Seite 12

10. Frostwiesenlauf in Burg (Spreewald) Seite 12

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) vom 30. November 2011

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 4 der Umweltrechtszuständigkeitsverordnung vom 28. März 2011 (GVBl. II Nummer 18), verordnet der Landkreis Spree-Neiße

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, im Falle eines Eigentumswechsels an den zum Wasserwerk gehörenden Brunnen der jeweilige Rechtsnachfolger.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der topografischen Karte in der Anlage 2 und der in Absatz 2 genannten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Schutzzonen sind in einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Liegenschaftskarte ist mit dem Dienstsiegel des Landkreises Spree-Neiße (Siegelnummer 37) versehen. Die Liegenschaftskarte ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße und der Amtsverwaltung Burg (Spreewald) / Borkowy (Błota) hinterlegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich im Kreisarchiv und im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(3) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Siliersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - wenn die Düngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt werden,
 - auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
 - auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
- das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art, einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tiefbehältern zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften,

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße – Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße,
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz),
Tel.: (03562) 986-100 06, Fax: (03562) 986-100 88
www.landkreis-spree-neisse.de
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Verlag:

KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg,
Karl-Marx-Straße 68, 03044 Cottbus
Tel.: (03571) 467133, Fax: (03571) 467 131
E-Mail: manjameinhardt@cwk-verlag.de

Druck:

DVH Weiss-Druck GmbH & Co. KG,
Geierswalder Str. 14, 02979 Elsterheide OT Bergen

Auflage:

64.100 Exemplare

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, *Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* wird *kostenlos* an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Spree-Neiße verteilt. Es erscheint bei Bedarf einmal im Monat als Beilage im periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“. Einzelne Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu bestellen.

5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtung, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a. Anlagen mit dichtem Siliersaft-Sammelbehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - b. Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Nummer 1,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen gemäß § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt werden,
 - c) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) zur Bodenentseuchung,
 - e) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen.
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
13. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
14. die Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
15. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
16. Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
17. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
18. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
19. Holzerntemaßnahmen, die Freiflächen größer als 1.000 m² erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
20. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten oder Erweitern von Fischteichen größer als 100 Quadratmeter, Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
21. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
22. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Tiefenbohrungen, Grundwassermessstellen oder Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
23. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigergerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von eintausend Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 1 die für die Anlage maßgebende Masse von eintausend Tonnen,
 - b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von einhundert Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 2 die für die Anlage maßgebende Masse von einhundert Tonnen,
 - c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von zehn Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 2 die für die Anlage maßgebende Masse von zehn Tonnen,
 - d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von zehn Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3 die für die Anlage maßgebende Masse von zehn Tonnen,
 - e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der WGK 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von einem Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der WGK 3 die für die Anlage maßgebende Masse von einer Tonne nicht überschritten wird,
24. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1, Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
26. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von vor Ort angefallenen Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und
- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
27. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen oder bergbaulichen Rückständen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke,
28. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
29. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in besonders großem Umfang wie zum Beispiel Raffinerien, Metallhütten oder chemische Fabriken,
30. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
31. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
32. das Errichten oder Erweitern von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes,
33. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom November 2002, das beim DWA-Kundenzentrum, Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef bezogen werden kann, eingehalten wird,
34. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und ausgenommen monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
35. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
36. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
37. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
38. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
39. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
40. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,

41. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Landes- und Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
42. das Errichten oder Erweitern von Straßen, sofern nicht die mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. Januar 2003 (ABl. S. 62) im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) beachtet werden,
43. das Einrichten provisorischer Parkplätze für Volksfeste oder Großveranstaltungen,
44. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
45. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau,
46. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
47. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
48. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
49. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
50. das Errichten von Golfanlagen,
51. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen, wenn die Entsorgung anfallender Abfälle und Abwässer nicht ordnungsgemäß erfolgt,
52. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
53. das Errichten von Friedhöfen,
54. das Errichten von Flugplätzen,
55. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, ausgenommen in Fällen des § 25 Absatz 2 Luftverkehrsgesetzes,
56. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
57. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
59. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird,
60. die Ausweisung neuer Industriegebiete,
61. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird,
62. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn damit eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Siliersaft,
2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen

4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen die Bewässerung von Hausgärten,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirtungen oder Luderplätzen,
12. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
13. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schälölen,
14. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
15. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung,
16. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die ordnungsgemäße Verwendung von Hausmülltonnen und ordnungsgemäße kurzzeitige Zwischenlagerung von in der Zone II angefallenem Abfall zur Abholung durch den Entsorgungspflichtigen und ausgenommen die Kompostierung von aus eigenem Haushalt oder Garten anfallenden Pflanzenabfällen,
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und wenn hierbei das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 eingehalten wird,
20. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
21. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone,
22. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Beachtung der mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Land Brandenburg eingeführten Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002 (RiStWag) sowie ausgenommen Wege mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone,
23. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
24. das Errichten von Sportanlagen,

25. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
26. das Errichten von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
27. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
28. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
29. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 40, § 4 Nummer 14, 18, 26, 27, 28, 29 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des § 3 Nummer 27 eine Befreiung erteilen, wenn der Materialeinsatz nach den vom zuständigen Fachminister eingeführten technischen Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle und für den Einsatz von Bodenmaterial zulässig wäre.

(3) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 3 Nummer 60, 61 und 62 nicht widerruflich.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die Untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

§ 9**Duldungspflichten**

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

stigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwasser-messstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

§ 10**Entschädigung und Ausgleich**

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz und des § 16 Brandenburgisches Wassergesetz zu leisten.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der § 103 Absatz 1

Nummer 3 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 145 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3, § 4 und § 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 58/86 vom 18. September 1986 des Kreistages Cottbus-Land festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Burg II aufgehoben.

Forst (Lausitz), den 01.12.2011

Harald Altekrüger

Landrat des Landkreises Spree-Neiße

Anlage 1 Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Burg (Spreewald) befindet sich am Nordrand der Streusiedlung Burg (Spreewald)/Borkowy (Blota), westlich der Byhleguhrer Straße (L 51), zwischen den Wasserläufen der nördlich verlaufenden Kleinen Spree und der südlich verlaufenden Neuen Spree. Die insgesamt fünf Brunnen befinden sich auf dem Wasserwerksgelände.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.

Das Wasserschutzgebiet liegt vollständig in der Gemarkung Burg (Spreewald).

Die im Folgenden genannten Verkehrswege, Deiche und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsgebiet (Zone I)

Das Wasserschutzgebiet enthält fünf Zonen I, die als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte verlaufen. In der Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
2/87	34 41 535	57 43 949
1/85	34 41 567	57 43 978
1/91	34 41 523	57 44 018
4/91	34 41 490	57 43 998
5/91	34 41 488	57 44 037

Von den Zonen I werden die Flurstücke 119, 217 und 315 der Flur 19 der Gemarkung Burg (Spreewald) teilweise erfasst.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang den Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, in der Gemeinde Burg (Spreewald), an der Gewässerkreuzung Neue Spree/Kleine Spree.

Beginnend an der Gewässerkreuzung Neue

Spree/Kleine Spree verläuft die äußere Grenze der Zone II ca. 300 m in westlicher Richtung entlang der Neuen Spree bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 119 der Flur 19 der Gemarkung Burg, von dort ca. 60 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 119 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 336 N: 57 43 939, von dort ca. 55 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 290 N: 57 43 971 auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 118, von dort ca. 154 m in nordöstlicher Richtung entlang den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 118 und 119 verlaufenden Baumreihe bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks 119, von dort ca. 67 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 185 an der Brücke über die Kleine Spree, von dort zuerst ca. 136 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 185 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 525 N: 57 44 214, von dort ca. 270 m in südöstlicher Richtung entlang dem Penkeabzugsgraben und dem Schmidt-Buckwar-Graben, die Byhleguhrer Straße (L 51) querend, bis zur Biegung des Schmidt-Buckwar-Grabens, von dort ca. 166 m in südwestlicher Richtung entlang dem Penkeabzugsgraben (Graben 205) bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 24/1 der Flur 19 der Gemarkung Burg (Spreewald) an der Fahrradbrücke, von dort ca. 8 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 24/1 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 30 m in südwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, das Flurstück 23/4 querend, bis zum südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 23/5, von dort ca. 6 m in südsüdwestlicher Richtung und ca. 5 m in westlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 23/6 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt an der Fahrradbrücke über die Kleinen Spree, von dort ca. 5 m in westnordwestlicher Richtung entlang der Fahrradbrücke, die Kleine Spree querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 615 N: 57 43 900, von dort ca. 100 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der Kleinen Spree bis zur Gewässerkreuzung Neue Spree/Kleine Spree, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Zone II:

Gemarkung Burg (Spreewald), Flur 19

Flurstücke: 97/2, 97/3, 97/4, 101/1, 107, 108, 109/2, 109/3, 109/4, 109/5, 111/2, 112/2, 113/1, 113/2, 115, 118 (tw.), 119, 120 (tw.), 175 (tw.), 184/1 (tw.), 185 (tw.), 186, 187 (tw.), 188, 189, 191, 192, 193 (tw.), 194, 195, 196 (tw.), 197/4 (tw.), 216, 217, 276, 278, 280 und 315

Gemarkung Burg, Flur 22

Flurstücke: 14/1 (tw.), 14/2, 14/3, 23/4 (tw.), 23/5, 23/6 und 24/1 (tw.)

4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die innere Grenze der Zone III verläuft entlang der äußeren Grenze der Zone II.

Von der Zone III werden ausschließlich Flächenanteile der Gemarkung Burg (Spreewald) erfasst. Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Spree-Neiße, in der Gemeinde Burg (Spreewald), ca. 16 m südwestlich des nordwestlichen Eckpunkts des Flurstücks 185 der Flur 19 der Gemarkung Burg (Spreewald) am nördlichsten Punkt des Penkeabzugsgrabens (Graben 205).

Beginnend 12 m südwestlich des nordwestlichen Eckpunkts des Flurstücks 185 der Flur 19 der Gemarkung Burg (Spreewald) an einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 336 N: 57 43 939 verläuft die äußere Grenze der Zone III ca. 12 m in nördlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 185 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 533 N: 57 44 222, von dort ca. 57 m in ostnordöstlicher Richtung entlang dem Schmidt-Buckwar-Graben bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 179, 184/1 und 185 der Flur 19, von dort ca. 73 m in ostnordöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 662 N: 57 44 238 an einer Gehölzinsel, von dort ca. 87 m in nordöstlicher Richtung entlang der Gehölzinsel bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 711 N: 57 44 307 auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 184/1, von dort ca. 136 m in südöstlicher Richtung entlang dieser Flurstücksgrenze bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 184/3, von dort ca. 6 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 184/3 bis dessen nordöstlichem Eckpunkt an der Byhleguhrer Straße (L 51), von dort ca. 12 m in östlicher Richtung

entlang einer gedachten geraden Linie, die L 51 querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 828 N: 57 44 226 auf der westlichen Grenze des Flurstücks 211/1 der Flur 19, von dort ca. 90 m in nördlicher Richtung entlang der Byhleguhrer Straße bis zum Beginn des Waldes östlich der Byhleguhrer Straße am nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 212/1 der Flur 19, von dort ca. 95 m in südöstlicher Richtung entlang den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 212/1, 211/1 und 197/3 der Flur 19 am südwestlichen Waldrand des Schloßberges bis zum Radweg, von dort ca. 234 m in nordöstlicher Richtung entlang den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 6, 7 und 8 der Flur 21 bis zum Schloßbergweg, von dort ca. 185 m in südöstlicher Richtung entlang dem Schloßbergweg bis zur Schmogrower Straße (L 501), von dort ca. 560 m in östlicher Richtung entlang der L 501 bis zum Wolf-Toberna-Graben (Graben Z 152/1), von dort ca. 565 m in südlicher Richtung entlang dem Wolf-Toberna-Graben bis zum Schmidt-Buckwar-Graben (Graben Z 113), von dort ca. 115 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang dem Schmidt-Buckwar-Graben bis zum Wolf-Toberna-Graben, von dort ca. 40 m entlang dem Wolf-Toberna-Graben bis zum Penkeweg, von dort ca. 146 m in südwestlicher Richtung, dann ca. 48 m in westnordwestlicher Richtung

entlang dem Penkeweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 42 882 N: 57 43 606 an dem von Süden her einmündenden Wanderweg, von dort zunächst ca. 182 m in südlicher Richtung entlang dem Wanderweg an der östlichen Grenze des Flurstücks 19 der Flur 19, dann ca. 157 m in westsüdwestlicher Richtung entlang dem Wanderweg bis zum landseitigen Deichfuß am Nordufer der Hauptspre, von dort ca. 798 m in westlicher Richtung entlang dem landseitigen Deichfuß nördlich der Hauptspre bis zum Beginn des Grabens L 205/2, von dort ca. 140 m in nördlicher Richtung entlang der Grabens L 205/2 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 42 025 N: 57 43 525, von dort ca. 184 m in westnordwestlicher Richtung entlang der südsüdwestlichen Grenze des Flurstücks 114 der Flur 19 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort ca. 83 m entlang einer gedachten geraden Linie bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 846 N: 57 43 557 am Graben L 205/1, von dort ca. 14 m in nördlicher Richtung entlang dem Graben L 205/1 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 109 der Flur 19, von dort ca. 107 m entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 109 der Flur 19 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 758 N: 57 43 555, von dort ca. 171 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden

Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Penkeweg-Flurstücks 13/2 der Flur 22, von dort ca. 155 m in nordwestlicher Richtung entlang den nordöstlichen Grenzen der Penkeweg-Flurstücke 13/2 und 13/1 der Flur 22 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 13/1 an der Byhleguhrer Straße (L 51), von dort ca. 21 m in westsüdwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die L 51 querend, bis zur gegenüber einmündenden Ringchausee (L 513), von dort ca. 269 m entlang der Ringchausee bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 116/2 der Flur 19, von dort ca. 25 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der westnordwestlichen Grenze des Flurstücks 116/2 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt an der Brücke über die Neue Spree, von dort ca. 10 m in nordwestlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, die Neue Spree querend, bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 119 der Flur 19, von dort ca. 880 m im Uhrzeigersinn entlang der unter Nummer 3 beschriebenen äußeren Grenze der Zone II bis 12 m südwestlich des nordwestlichen Eckpunkts des Flurstücks 185 der Flur 19 der Gemarkung Burg (Spreewald) an einem Punkt mit den Koordinaten O: 34 41 336 N: 57 43 939, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der der Zone III.

Anlage 3 Begriffsbestimmungen

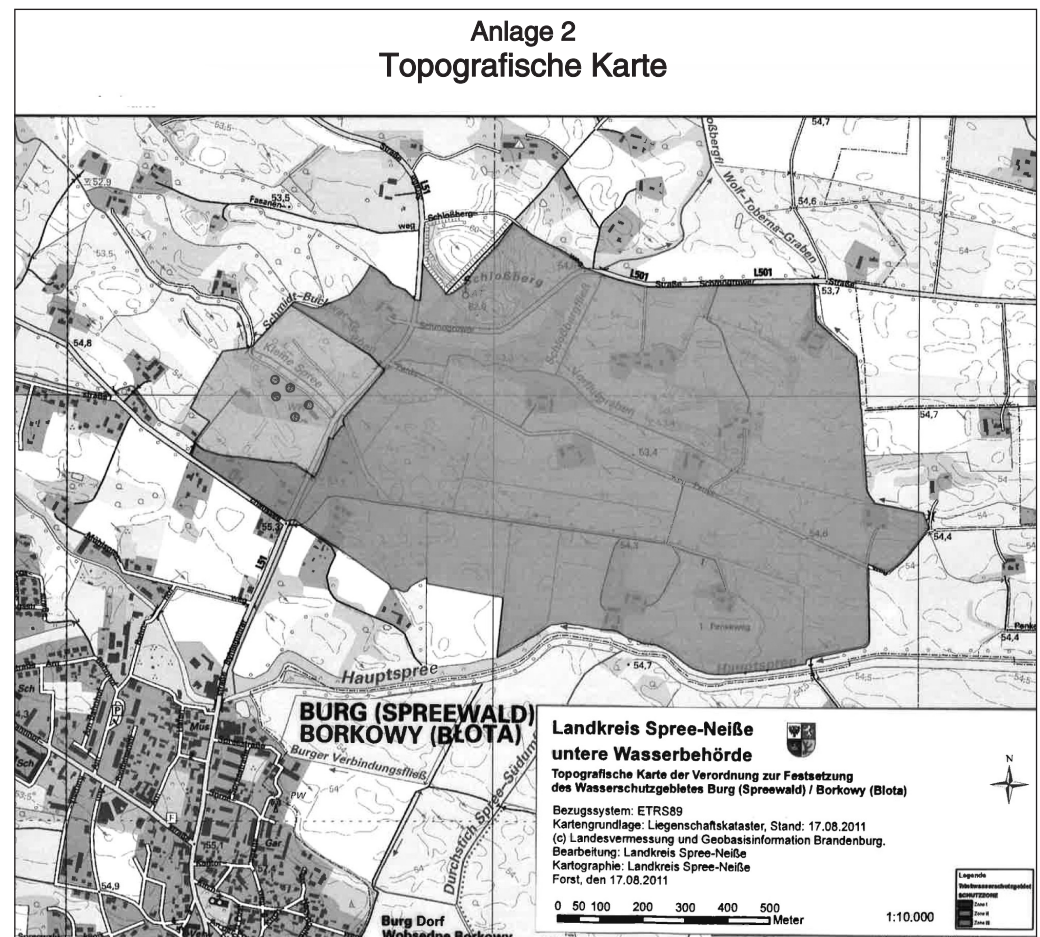
1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
- bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
- bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.

3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.

4. Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:



- Gründächern; Wiesen und Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
- Dachflächen ohne Verwendung beziehungsweise mit nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
- Terrassenflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten,
- Rad- und Gehwegen in Wohngebieten bzw. außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
- Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und vergleichbaren Gewerbegebieten,
- wenig befahrene Verkehrsflächen (bis zu 2000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Übergang des Sitzes eines ausgeschiedenen Vertreters des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße

Entsprechend § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 14 S. 326) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 4. Februar 2008 (GVBl. II Nr. 4 S. 38), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2009 (GVBl. II Nr.41) wird der Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße öffentlich bekannt gegeben.

Wahlkreis 1 – Stadt Guben

GUB-SPN (Gruppe Unabhängiger Bürger Spree-Neiße)

Herr Dr. Rittel, Dietmar scheidet durch Tod aus dem Kreistag aus.

Entsprechend § 60 Absatz 1 BbgKWahlG sind die nicht gewählten Bewerber des Wahlvorschlages Ersatzpersonen. Der Sitz geht entsprechend § 60 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG an Frau Leutert-Glasche, Kerstin über.

Forst (Lausitz), den 20.01.2012

Schober
Kreiswahlleiter

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Erste Anglerprüfung 2012 im Landkreis Spree-Neiße

Am **24. März 2012, von 09:00 bis 11:00 Uhr**, findet eine Anglerprüfung für das Territorium des Landkreises Spree-Neiße statt.

Die Bewerber müssen bis zum Prüfungstermin das **14. Lebensjahr** vollendet haben.

Der **Antrag** für die Zulassung zur Anglerprüfung ist **schriftlich** (Anträge bei der Unteren Fischereibehörde erhältlich und im Internet: www.lkspn.de) **bis zum 09.03.2012** bei der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), Info-Tel.: (03562) 986-17003/17028, zu stellen. Mit der Antragstellung ist eine **Prüfungsgebühr** in Höhe von **25,00 EUR** zu entrichten.

Untere Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße

Wichtige Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde

Die **letzte Außensprechstunde der Bauaufsichtsbehörde in Spremberg findet am 21.02.2012** statt.

Aus personellen Gründen wird die Sprechstunde ab März eingestellt. Anfragen und Probleme sind an die Kreisverwaltung, Fachbereich Bauordnung zu richten oder per E-Mail unter folgender Adresse: bauordnungsamt@lkspn.de.

Fachbereich Bauordnung des Landkreises Spree-Neiße

Erster Kreistag in diesem Jahr

Am **Mittwoch, dem 29. Februar 2012, um 15:00 Uhr** kommt der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße im Kreishaus, großer Sitzungssaal, Heinrich-Heine-Straße 1 in Forst (L.) zu seiner nächsten öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in der Regionalpresse bekanntgegeben.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Die Außenstelle Cottbus des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße informiert

Die für das **Amt Peitz** zuständige Sozialarbeiterin führt am **Mittwoch, dem 15.02.2012**, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine Außensprechstunde in Peitz im Rathaus in der 2. Etage durch.

Bei Fragen oder vorherigen Terminabsprachen ist die Sozialarbeiterin unter der Telefonnummer (0355) 86694-35133 erreichbar.

Die für die **Gemeinde Kolkwitz** zuständige Sozialarbeiterin führt am **Mittwoch, dem 22.02.2012**, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr die nächste Außensprechstunde in der Integrationskita „Am Klinikum“ in Kolkwitz durch.

Bei Fragen oder vorherigen Terminabsprachen ist die Sozialarbeiterin unter der Telefonnummer (0355) 86694-35143 erreichbar.

Die für die **Gemeinde Neuhausen/Spree** zuständige Sozialarbeiterin führt am **Mittwoch, dem 07.03.2012**, in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr die nächste Außensprechstunde in Neuhausen im SOS Familientreff durch.

Bei Fragen oder vorherigen Terminabsprachen können Sie die Sozialarbeiterin unter der Telefonnummer (0355) 86694 35149 erreichen.

Die für das **Amt Burg (Spreewald)** zuständige Sozialarbeiterin führt am **Mittwoch, dem 07.03.2012**, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr die nächste Außensprechstunde im Erdgeschoss, Bürgermeisterzimmer durch.

Bei Fragen oder vorherigen Terminabsprachen können Sie die Sozialarbeiterin unter der Telefonnummer 0355 / 86694 35145 erreichen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bietet u. a. Beratung und Hilfe bei Erziehungs- und Verhaltensproblemen, Umgangs- und Sorgerechtsproblemen an, informiert über ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe und kann an andere helfende Institutionen weiter vermitteln. Auch für weitere Informationen zum Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld stehen die Mitarbeiter/innen unter der Telefonnummer (03562) 986-15101 zur Verfügung.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

NICHTAMTLICHER TEIL

Eröffnung der 22. Brandenburgischen Frauenwoche

8. Fachtagung „Solidarität der Generationen und Frauen mitten drin“

Die Fachtagung findet am Freitag, dem 02. März 2012, von 10:00 bis 17:00 Uhr im LINDNER Congress Hotel, Berliner Platz in Cottbus statt.



Schon seit 11 Jahren arbeitet das Netzwerk „Chancengleichheit“ Südbrandenburg. Themen wie Geschlechtergerechtigkeit, Existenz sichernde Erwerbsarbeit für Frauen, Berufsorientierung und Lebensplanung von Jugendlichen, Gewaltbekämpfung und Konfliktbewältigung, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am gesellschaftlichen

Leben und bei der Erwerbsarbeit sind seither aktuell. Dabei spielt die Solidarität der Generationen untereinander eine wesentliche Rolle, die nicht messbar und dennoch unverzichtbar, meist von Frauen zu leisten, ist.

Inhaltlich wird auf der Fachtagung der demografische Wandel und eine damit verbundene notwendige Entwicklung einer Solidarität der Generationen aufgegriffen, die für die gesamte Bundesrepublik zur Gestaltungsaufgabe in den nächsten Jahrzehnten werden muss.

Im ersten Teil der Fachtagung werden ausgehend von den demografischen Veränderungen in Brandenburg Möglichkeiten für eine nachhaltige Personalentwicklung aufgezeigt, in der eine alters- und alternsgerechte Gestaltung und Organisation der Arbeit ebenso implementiert ist wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege und Beruf, eine nachhaltige Weiterbildungsstrategie und eine gesundheitsfördernde Arbeitsplatzgestaltung für alle Beschäftigten.

Im zweiten Teil der Veranstaltung werden in einer moderierten Podiumsdiskussion erfolgreiche Beispiele zur Solidarität der Generationen in verschiedenen Lebenswelten vermittelt. Diesen obliegt es, Formen und Konzepte zur Bewältigung von Schwerpunktaufgaben aufzuzeigen und die Kommunikation dort zu unterstützen, wo sich Spannungen und Defizite ergeben, nicht nur im Prozess der Arbeit, sondern darüber hinaus in der Familie und im Freizeitbereich. In der Zusammenarbeit zwischen Fachöffentlichkeit, Politik und Arbeitnehmerschaft im Hinblick auf die intergenerative Arbeit besteht die Chance, Strategien zu entwickeln, die allen Generationen zu gute kommen können und sollen, die ergebnisorientiert sind und die neue Ideen entstehen lassen.

In einem abschließenden Resümee des Netzwerkes wird der Bogen zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg gespannt.

C. Werner

FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG

Netzwerk „Chancengleichheit“

der Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus

PROGRAMMABLAUF

- 10:00 Kurze Begrüßung** durch C. Werner – Friedrich-Ebert-Stiftung
- 10:05 Eröffnung der „22. Brandenburgischen Frauenwoche“**
Liane Klocek – Präsidentin des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg und Schirmfrau der 22. Brandenburger Frauenwoche in Cottbus
- 10:15 Grußworte zur Eröffnung der Fachtagung**
Dr. Friederike Haase – Landesgleichstellungsbeauftragte Brandenburg
Frank Szymanski – Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
- 10:30 Demografische Herausforderungen in Brandenburg**
Oliver Fiedermann – Agentur für Arbeit Cottbus
- 11:00 Menschen in alter(n)sgerechter Arbeitskultur – Zukunft braucht Erfahrung**
Tino Winkelmann – Wirtschaftsentwicklungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (WEQUA GmbH) Lauchhammer
- 11:45 Mittagsimbiss / Gelegenheit zum Austausch**
- 12:45 Familienbewusste Personalpolitik – Mitarbeiter/innenpotentiale entwickeln und erhalten**
Beispiele von Unternehmen
- Marion Richter: BASF Schwarzheide GmbH
- Heidrun Grünwald: Carl-Thiem-Klinikum gGmbH Cottbus (angefragt)
- Michael von Bronk: Vattenfall Europe Mining AG
- 14:00 Fragen & Diskussion**
- 14:15 Podiumsdiskussion: Solidarität der Generationen – Erfordernis unserer Zeit**
Praxisbeispiele zur Solidarität der Generationen aus Arbeitswelt und gesellschaftlichem Leben
- Ehrengard Heinzig: BTU Cottbus (angefragt)
- Carola Mittelstedt: Familienfreundliche Gemeinde Dollenchen (LK EE) (angefragt)
- Christian Seifert: Reha Vita GmbH Klinik für Gesundheit und Sport
- Ellen Lösche: „Netzwerk Pflege und Beruf“ der Niederlausitzer Kreishandwerkerschaft Finsterwalde
- Claudia Trojan: SOS Kinderdorf e. V., Beratungszentrum Cottbus
- 15:45 Resümee des Netzwerkes „Chancengleichheit“ Südbrandenburg**
- 16:15 Quartett ENIGMA aus Cottbus** mit ihrem Programm: El Ritmo – Tango und mehr... (Südamerikanische Musik für Streichquartett)
- ca. 16:45 Ende der Veranstaltung**

Moderation: **Carla Kniestedt** – Journalistin

Die Fachtagung wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg gefördert.

Die **Anmeldung** sollte aus organisatorischen Gründen **bis spätestens 24. Februar 2012 (14:00 Uhr)** bei der Fr.-Ebert-Stiftung Potsdam unter Fax: (0331) 275 88-18 oder per Email: Potsdam@fes.de (bitte Namen/Anschrift angeben.) erfolgen.

7. Unternehmerinnen-Stammtisch im Landkreis Spree-Neiße

„Frauen gestalten die Zukunft der Region mit“

Frauen und Unternehmerinnen aus dem Landkreis Spree-Neiße treffen sich zu einer Diskussionsrunde im Rahmen der Brandenburgischen Frauenwoche **am Mittwoch, dem 15. März 2012, um 18:30 Uhr** im komfor-Kompetenzzentrum, in der Gubener Str. 30a in 03149 Frost (Lausitz).

Initiiert wurde die Veranstaltung von der CDU Landtagsabgeordneten und Kreistagsabgeordnete Monika Schulz-Höpfner sowie der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Spree-Neiße Kerstin Kossack, die das wirtschaftliche Engagement von Frauen in der Region in den Vordergrund stellen und gleichzeitig eine Plattform für den Dialog untereinander bieten wollen.

Interessierte sind herzlich eingeladen! Anmeldungen bitte unter Tel.: (03561) 2348 oder an info@monikaschulz.de sowie (03562) 986 100 05 bzw. k.kossack-beauftragte@lkspn.de.

Pressestelle Landkreis Spree-Neiße



Auch in den letzten Jahren haben viele Frauen die Gelegenheit genutzt und trafen sich während der Frauenwoche zum Unternehmerinnen-Stammtisch.
Foto: Büro Mdl

„Tag des Tanzes“ 2012

Anmeldung noch bis 15. Februar 2012 möglich

Die Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römheld“ des Landkreises Spree-Neiße lädt zum „Tag des Tanzes“ in die Mehrzweckhalle nach Forst (Lausitz) ein.

In den vergangenen fünf Jahren hat sich dieser Tanzevent sehr erfolgreich etabliert und mit bis zu 20 teilnehmenden Gruppen die Vielfalt des Tanzes beeindruckend dargestellt. Etwa 300 Besucher und Gäste ließen es sich in jedem Jahr nicht nehmen, diesen Tag mitzuerleben. Sie kamen, staunten und ließen sich von den vielen farbenfrohen Kostümen, den temperamentvollen Rhythmen und ausdrucksstarken Tänzerinnen und Tänzern begeistern.

Ob klassisches Ballett, Hip Hop, Folklore, Modern Dance, Kindertanz, Orientalischer Tanz, Tanztheater oder Standardtanz – der Phantasie waren keine Grenzen gesetzt. Die Vielfalt der Genre war überwältigend und zeigte ungezügelt Lebensfreude ebenso wie sensiblen künstlerischen Ausdruckstanz.

Für Innovation und Kreativität sind ein Wanderpokal mit einer Fördersumme von 250 EUR sowie der Pokal des Publikums mit einer Fördersumme von 100 EUR an das favorisierte Tanzensemble gestiftet. Darüber hinaus gibt es einen Nachwuchsförderpreis und in diesem Jahr erstmals den „Goldenen Tanzschuh“ für Teilnehmer ab 30 Jahre.

Der „Tag des Tanzes“ 2012 wird am 21. April 2012 in der Mehrzweckhalle in Forst (L.) in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr stattfinden.

Entsprechende Anmeldeformulare sind über die Homepage der Musikschule www.musikschule-spn.de für alle interessierten Gruppen hinterlegt. Aufgrund der eingeschränkten Zeitvorgaben und zur Planung der Raumdisposition ist eine Voranmeldung unbedingt notwendig und wünschenswert. Das Wertungsprogramm einer Gruppe sollte nicht mehr als 10 Minuten umfassen, eine Alters- oder Genrebeschränkung gibt es nicht.

Für ausführliche Fragen und Hinweise stehen die Mitarbeiter telefonisch unter (03562) 7770 oder (03563) 59334012 zur Verfügung.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

WER KANN UNS HELFEN?

Die Mitarbeiter des Faust II Projektes möchten, dass auf dem Gelände der Städtischen Werke Guben GmbH (ehemalige BSG) eine Ausstellung zur Geschichte der Gubener Hutindustrie entstehen soll. Es wurden schon einige Zeitzeugnisse abgegeben, die für diese Ausstellung sehr hilfreich sind.



Wer das Projekt weiter unterstützen möchte, kann alte Gubener Hüte, Fotos, Urkunden oder andere Zeitzeugnisse, zum Beispiel auch Brigadetagebücher, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr in der Grünstraße 20a in Guben abgeben.

Telefonisch sind die Projekt-Mitarbeiter unter Telefon (03561) 437132 oder per E-Mail: tuche-cfg-guben@gmx.de für Fragen und Hinweise erreichbar.

Mitglieder des Faust II Projektes

Kulturkalender 2012 druckfrisch auf dem Markt

Mit einer Auflage von 5.000 Exemplaren ist er wieder in allen kulturellen und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Spree-Neiße erhältlich: Der Kulturkalender für's laufende Jahr!

Mit dem Heft erhalten Einwohner und Gäste des Landkreises Spree-Neiße eine Übersicht über alle wichtigen

Termine des landkreisweiten Kunst-, Kultur- und Freizeitangebots. Darüber hinaus findet man die Adressen und Öffnungszeiten der verschiedenen Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Der Kulturkalender 2012 ist damit also für alle, die ihre Freizeit abwechslungsreich und niveauvoll verbringen wollen, ein unbedingtes Muss!

Interessenten können die Broschüre kostenlos in den Regionalstellen Forst (L.), Guben und Spremberg der Kreisvolkshochschule Spree-Neiße, bei den Städten, Ämtern und Gemeinden im Landkreis Spree-Neiße, bei den Tourist-Informationen und im Forster Kreis- haus, Heinrich-Heine-Str. 1 (Info-Ständer im Eingangs-Foyer) erhalten.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße

Die große Chance der musikalischen Talente 17. Falken-Musikwettbewerb 2012 in Peitz

Auch in diesem Jahr unterstützt die Falken Office Products GmbH wiederum den musikalischen Nachwuchs im Landkreis Spree-Neiße. Damit fördert Falken kontinuierlich bereits im 17. Jahr alle Kinder und Jugendlichen im Landkreis Spree-Neiße, die sich leidenschaftlich der klassischen Musik in ihrer Freizeit widmen und dieses sehr zeitaufwendige, aber auch beflügelnde Hobby vielleicht später einmal zum Beruf werden lassen wollen. Viele der jungen, sehr hoffnungsvollen Talente sind in jedem Jahr nicht nur Teilnehmer, sondern auch Preisträger des Wettbewerbes „Jugend musiziert“ auf Regional-, Landes- oder Bundesebene. Durchschnittlich 70 Bewerber haben sich in jedem Jahr dem Wettbewerb in einer Vorauswahl gestellt.

Wichtigste Partner bei der Vorbereitung und Austragung des Falken-Musikwettbewerbes sind die Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römheld“ des Landkreises Spree-Neiße und die Stadt Peitz. Die Veranstalter freuen sich schon jetzt auf hörenswerte musikalische Leistungen und ein großes Interesse am Wettbewerb.

Eine Anmeldung ist ab sofort und noch bis zum 20. April 2012 möglich.

Die entsprechenden Anmeldeformulare sind auf der Homepage der Musik- und Kunstschule unter www.musikschule-spn.de hinterlegt.



Kammermusik-Ensemble Dorothea Drobbe, Linda Prohaska, Lukas Gäbler bekamen den Förderpreis 2011.

Foto: Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römheld“ des Landkreises Spree-Neiße

Gebäudereiniger-Azubis des OSZ Cottbus reinigen Schullandheim in Burg

Die Gebäudereiniger-Azubis des Landes Brandenburg besuchen als Landesfachklasse bei uns, am OSZ Cottbus, die Berufsschule. Unser Hauptanliegen war und ist es, praxisorientiertes Wissen zu vermitteln und in enger Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben bzw. der Innung sowie dem Brandenburger Kompetenzzentrum für Gebäudereinigung in Großräschen optimale Ausbildungsergebnisse anzustreben.

In den letzten sieben Jahren belegten unsere Brandenburger Azubis bei den jährlichen Bundesleistungsvergleichen der besten Gebäudereiniger-Junggesellen Deutschlands dreimal den ersten Platz sowie einmal den zweiten und einmal den dritten Platz. Diese hervorragenden Ergebnisse, die kein anderes Bundesland aufzuweisen vermag, belegen eindeutig, dass der von uns beschrittene Weg der Lernortkooperation und der praxisnahen Wissensvermittlung richtig war und ist.

Ein Baustein auf diesem Wege war die Projektarbeit, die bei uns eine gute Tradition besitzt. Fast jährlich haben wir mit unseren Schülern komplexe Reinigungsprojekte realisiert. Doch in der zweiten Dezemberwoche des vergangenen Jahres realisierten wir ein völlig neues Projekt im naturkundlich-ökologischen Schullandheim in Burg. Das Neue am Projekt bestand diesmal u. a. darin, dass unsere Schüler für die erbrachte Reinigungsleistung eine sofortige Gegenleistung erhielten. Im Vorfeld des Projektes hatte Landrat Harald Altekrüger persönlich einer kostenfreien Versorgung und Unterbringung der Schüler während der einwöchigen Projektdurchführung zugestimmt.

Ebenfalls im Vorfeld des Projektes hatten wir uns über den persönlichen Einsatz der Innungsoberrmeisterin Iris Helbeck die Unterstützung von renommierten Reinigungschemie- und Reinigungsmaschinenherstellern sowie deren Großhändlern gesichert. So konnte eine professionelle Grundreinigung des Schullandheimes mit kräftiger Unterstützung der Dr. Butze GmbH, der Johann A. Meyer GmbH, der Kiehl KG und der JohnsonDiversey Deutschland GmbH, Geschäftsbereich Taski, gesichert werden. Zur erfolgreichen Durchführung des Projektes trug aber auch die Geschäftsführerin der Glas- und Gebäudereinigung Moldenhauer GmbH aus Lauchhammer bei, für deren wertvolle fachliche Tipps, insbesondere zur Trockenschampoonierung der textilen Beläge, alle Projektteilnehmer sehr dankbar waren.

Zunächst hatten die Schüler alle erforderlichen Arbeitsschritte einschließlich der notwendigen Abstimmung untereinander bis hin zum Materialeinsatz selbstständig zu planen. Bei der Durchführung der Grundreinigung bearbeiteten vier Schülergruppen aus dem 1. Lehrjahr unter der Leitung von jeweils einem Schülervorarbeiter des 3. Lehrjahres täglich im Wechsel Hartboden, Glas, Textil und Sanitär. Fachliche und organisatorische Unterstützung erhielten sie dabei von den Lehrern des OSZ und der Leiterin des Schullandheimes, Frau Maria Kühnel.

Nach jedem anstrengenden Arbeitstag kontrollierten die Auszubildenden, ob die Grundreinigung fachgerecht ausgeführt wurde und die Fachlehrer



Das Schullandheim Burg (Spreewald) ist wieder blitzblank, dank der Gebäudereiniger-Azubis des OSZ Cottbus

nahmen die Leistung wie unter Prüfungsbedingungen ab. Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass sich alle Schülerinnen und Schüler ihren Aufgaben engagiert mit viel Fleiß und Interesse widmeten.

Anika Ellwaldt, Azubi im dritten Lehrjahr bei Glas- und Gebäudereinigung Schenk in Strausberg und im Projekt Schülervorarbeiterin, ist überzeugt, dass dieses Projekt eine „gute Prüfungsvorbereitung und eine gute Übung für die Zeit nach der Gesellenprüfung war“. Und Jenifer Pallmann, Auszubildende des ersten Lehrjahres bei der BSL Umweltdienste in Lauchhammer, schätzt ein, dass „man mal die Chance hatte, das Theoretische unmittelbar mit dem Praktischen zu verbinden und man dadurch lernen konnte, Vorgänge des Theorieunterrichts besser zu verstehen.“

Die Auszubildenden begrüßten aber auch die Gelegenheit, die Lehrer und die anderen Mitschüler näher kennen zu lernen. Jenifer Pallmann ist sich sicher: „Diese Woche hat unsere Klasse zu einem Bündnis einer eingeschworenen Mannschaft verholfen.“

Nicht nur die Schüler und Lehrer waren begeistert von diesem Projekt. Auch Maria Kühnel betonte, dass „diese freien und projektorientierten Lernformen den Jugendlichen ermöglichten, sich fachliche, methodische, personale und soziale Kompetenzen und somit Schlüsselqualifikationen anzueignen und zu vertiefen. Die Arbeitsergebnisse waren beeindruckend und werden einen nachhaltigen Eindruck von der Projektwoche hinterlassen.“

Das Projekt wurde im Dezember 2011 als Pilotprojekt durchgeführt, nach Beendigung waren sich alle einig, dass es ab sofort jährlich zum Nutzen aller Beteiligten durchgeführt werden muss.

Arno Wunsch

Leiter der Fachkonferenz Gebäudereinigung am OSZ Cottbus

Einladung zum Jägertag

Der Kreisjagdverband Spree-Neiße/Cottbus e. V. führt am **10. März 2012, ab 09:30 bis gegen 13:45 Uhr in der Gaststätte „Forster Hof“ in Forst (Lausitz)** seinen diesjährigen Jägertag mit folgender Tagesordnung durch:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht 2011/12 und Finanzplan 2012/13
3. Bericht der Finanzprüfungskommission
4. Auszeichnungen und Diskussion
 - Mittagspause
5. Beschlussfassung
 - Entlastung Vorstand
 - Entlastung Schatzmeister
 - Bestätigung Finanzplan
 - Satzungsneufassung
6. Kooptation des Weidg. Rauschel in den Vorstand des KJV
7. Nachwahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenkonferenz am 05. Mai 2012 in Paaren Glien
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Wir laden alle Mitglieder herzlich ein und bitten um rege Teilnahme und Mitarbeit.

Der Vorstand

Winterzeit ist Handarbeitszeit

In den Kreativkursen im Heimatmuseum Dissen vermittelt Petra Kusch aus ihrem reichhaltigen Erfahrungsschatz viele Ideen, wie man aus alten Stoffen wunderschönes Schmuckwerk fertigen kann. Folgende Kurse sind geplant:

15. Februar **Sorbisch Modern – Patchwork Wandbehang**
Es wird ein Wandbehang aus Blaudruckstoffen mit modernen Elementen gefertigt.
29. Februar **Frühling - „Was versteckt sich im Hasen-Haus?“**
Aus Milch- oder Safttüten werden kleine Häuschen für kleine Geschenke oder zur Dekoration gebastelt.
7. März **Eier aus Terrakotta**
Traditionelle sorbische Muster werden auf feuchten Ton geprägt. Nach dem Brennen entstehen wunderschöne Eier für den Vorgarten oder die Wohnung.

Die Kurse werden jeweils 15 Uhr und 17 Uhr angeboten. Mitzubringen sind Baumwoll-Stoffreste, Nadel, Faden, Schere, Papier und Bleistift. Die Kursgebühren betragen jeweils 3,40 EUR zuzüglich Materialkosten.

Um Anmeldung unter Tel.: (035606) 256 wird gebeten.

Amt Burg (Spreewald)

Der Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Spree-Neiße informiert:

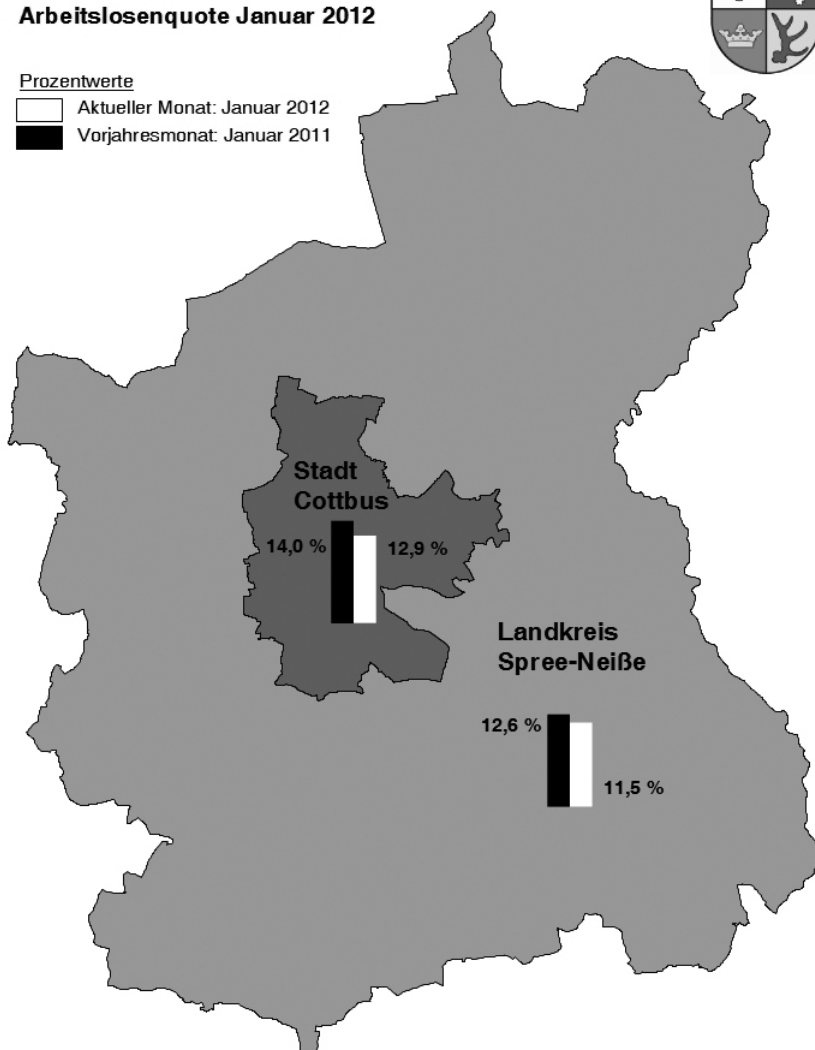
Landkreis Spree-Neiße
Jobcenter



Arbeitslosenquote Januar 2012

Prozentwerte

Aktueller Monat: Januar 2012
 Vorjahresmonat: Januar 2011



Arbeitslosenquote gemessen an allen zivilen Erwerbspersonen

Eckdaten des Eigenbetriebes im Januar 2012

	Bedarfsgemeinschaften
Standort Forst (Lausitz)	2.663
Standort Guben	1.761
Standort Cottbus	1.408
Standort Spremberg	1.997
Gesamt Landkreis Spree-Neiße	7.829
Veränderung ggü. Vormonat	1

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

	Personen
Leistungsempfänger nach dem SGB II gesamt	13.171
Erwerbsfähige Hilfebedürftige (EHB)	10.006
davon weiblich	4.932
davon männlich	5.074
davon unter 25 Jahre	1.067

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Wo finde ich eine freie Stelle?

Jobcenter richtet Sprechstunde ein

Ab dem Februar 2012 wird interessierten Klienten des Jobcenters Spree-Neiße an den Standorten Forst (L.), Spremberg, Guben und Cottbus die Möglichkeit gegeben, gezielt mit den zuständigen Mitarbeitern des Arbeitgeber-services in Kontakt zu treten, um sich über derzeit freie Stellen und deren Rahmenbedingungen zu informieren. Diese Sprechstunde kann auch von interessierten Arbeitgebern in Anspruch genommen werden. Folgende Mitarbeiter treffen Sie ab dem 16.02.2012 in 14-tägigem Abstand in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr an den Standorten an:

Forst (L.): Donnerstag (ungerade KW) Herr Domke Zi. B.4.37
 Spremberg: Donnerstag (gerade KW) Herr Kneiss, Zi. 206 b
 Guben: Donnerstag (ungerade KW) Herr Schallert, Zi. 201
 Cottbus: Donnerstag (gerade KW) Frau Bresler, Zi. 119

Information zur Rechtsprechung im Bereich des SGB II

Das SGB II ist durch eine Vielzahl von Gesetzesänderungen, aber auch durch eine fortlaufende Weiterentwicklung der Rechtsprechung gekennzeichnet.

An dieser Stelle möchten wir in Zukunft regelmäßig über Gesetzesänderungen und die Rechtsprechung berichten.

Am 20. Dezember 2011 wurde in mehreren Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu strittigen Rechtsfragen Stellung bezogen.

In dem Verfahren B 4 AS 203/10 R wurde festgestellt, dass bei einem Streit um höhere Leistungen alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen sind. Dies gilt auch, soweit eine vorläufige Bewilligung im Streit steht und höhere vorläufige Leistungen geltend gemacht werden.

In dem konkreten Einzelfall war ebenfalls die Einkommenssteuererstattung nicht als Einkommen zu berücksichtigen, denn die Zahlung war nicht während des SGB II Leistungsbezugs zugeflossen.

In dem Verfahren B 4 AS 9/11 R wurde klargestellt, dass die Betriebskostennachforderung für die im Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr bewohnte Wohnung als einmaliger Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen ist. Der Bedarf wandelt sich nicht allein durch den Wohnungswechsel von einem solchen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II in einen zur Schuldentilgung.

Die entsprechenden Terminberichte können von allen interessierten Bürgern unter www.bsg.bund.de nachgelesen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass jeweils ein konkreter Sachverhalt der Entscheidung zugrunde lag.

SGB II - Was ändert sich im Jahr 2012

Auch bereits in diesem Jahr wird eine größere Gesetzesänderung zu Umstellungen in der bisherigen Arbeit des Jobcenters führen.

Das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde mit den Änderungen aus der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag am 24.11.2011 verabschiedet. Die für das SGB II relevanten Änderungen werden zum 01.04.2012 in Kraft treten.

Ebenfalls trat am 01.01.2012 die Sechste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung in Kraft. Die maßgebende Änderung regelt die Veränderung der Absetzbeträge bei Leistungsberechtigten, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen.

Arbeitslosenzahlen im Januar 2012 (Anteil der Arbeitslosen an den zivilen Erwerbspersonen)

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA)

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt			im Bereich					
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vormonat	Arb.los.- Quote (gesamt)	SGB II			SGB III		
				aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vormonat	Arb.los.- Quote	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vormonat	Arb.los.- Quote
Spree-Neiße	7.805	1.032	11,5%	4.575	262	6,7%	3.230	770	4,8%
Stadt Cottbus	7.000	542	12,9%	5.305	257	9,8%	1.695	285	3,1%
Elbe-Elster	8.566	916	14,6%	5.742	207	9,8%	2.824	709	4,8%
Oberspreewald-Lausitz	10.264	898	16,0%	7.412	282	11,5%	2.852	616	4,4%

Standorte des Eigenbetriebes

Außenstelle Forst (Lausitz),

Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)
(zuständig für die Stadt Forst (L.) und das Amt Döbern-Land)
Tel.: (03562) 986-155 41

Außenstelle Guben,

Bahnhofstraße 4, 03172 Guben
(zuständig für die Stadt Guben, die Gemeinde Schenkendöbern
und den Ortsteil Grieben der Gemeinde Jänschwalde)
Tel.: (03561) 547-655 01

Außenstelle Spremberg,

Gerberstraße 3a, 03130 Spremberg
(zuständig für die Stadt Spremberg und die Stadt Welzow)
Tel.: (03563) 57-255 01

Außenstelle Cottbus,

Makarenkostraße 5, 03050 Cottbus
(zuständig für die Gemeinde Neuhausen/Spree, die Stadt
Drebkau, die Gemeinde Kolkwitz, das Amt Burg (Spreewald)
und das Amt Peitz)
Tel.: (0355) 866 94-355 01

Sprechzeiten:

Dienstag 08:00-12:00, 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00, 13:00-16:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

„Blicklicht“ – Ein Theaterprojekt in Spremberg

Arbeitslose SGB II-Empfänger hören nicht selten, sogar aus ihrem eigenen Bekanntenkreis: „Was, du bist arbeitslos, sei nicht so faul, bewirb dich gefälligst!“ Aber gerade nach einer längerfristigen Arbeitslosigkeit ist es oft nicht ganz einfach, wieder eine Arbeit zu erhalten. Es fehlt an selbstbewusstem Auftreten, das aber gerade auch in Vorstellungsgesprächen eine große Rolle spielen kann.

An diesem Punkt setzt das Projekt Blicklicht an – ein Theaterprojekt in Spremberg, welches von der SPI Ausbildung und Qualifizierung Berlin-Brandenburg gGmbH durchgeführt wurde. Die Vorstellung des Projektes wurde zunächst skeptisch betrachtet. Bei den Fallmanagern stellte sich hier insbesondere die Frage, was ihre Klienten in diesem Projekt für ihre berufliche Zukunft lernen und wie sie dies den Klienten plausibel erklären sollen. Und tatsächlich reagierten die Klienten ähnlich skeptisch, da sie sich ihrerseits auch keinen persönlichen Nutzen vorstellen konnten. Nach ersten Anlaufschwierigkeiten begann am 01. April 2010 die Maßnahme. Entgegen der erwarteten Befürchtungen waren die Teilnehmer schnell von der Maßnahme begeistert.

In der Form eines Laienspieler arbeiteten sie die Spremberger Geschichte auf und nahmen auch Bezug auf gegenwärtige Problematiken wie die wirtschaftlichen und politischen Ereignisse. Aber auch die Wünsche der Akteure wurden berücksichtigt. Neben dem kreativen Schreiben und Spielen der einzelnen Szenen wurden die Teilnehmer auch in die Erstellung der Requisiten und Bühnenbilder einbezogen. Durch das gemeinsame Erarbeiten einzelner Szenen - Wie soll etwas aufgeführt werden? Was soll gesagt werden? Wie kann das Bühnenbild dazu gestaltet werden? - konnten die einzelnen Teilnehmer an ihrer Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungskraft innerhalb einer Gruppe arbeiten.

Dadurch wird auch das Ziel der Maßnahme deutlich. Mit dem Projekt sollte erreicht werden, den Akteuren bestimmte Kompetenzen zu vermitteln, wie z. B. öffentliches Sprechen und selbstbewusstes Auftreten durch Sprech- und Bewegungstraining oder auch die Zusammenarbeit durch demokratische Entscheidungsprozesse.

Die Projektteilnehmer erhalten während der Maßnahme keinen Arbeitsvertrag, sondern bekommen für ihre Teilnahme eine Mehraufwandsentschädigung. Ursprünglich war die Maßnahme befristet bis zum 31. März 2011, in dieser Zeit wurde auch bereits viel erreicht und mehrere kleine Stücke waren aufführungsreif. Nach einer Verlängerung der Maßnahme bis zum 31. März 2012 wurde zunächst überlegt, anderen Klienten eine Teilnahme an dem Projekt zu ermöglichen. Dies hätte aber verhindert, dass die Teilnehmer, die von Beginn an dabei sind, auch die Früchte ihrer Bemühungen ernten können. Schließlich ist der Bühnenapplaus das Brot eines jeden Schauspielers. Neben den Proben, dem Gestalten und Aufführen arbeiten die Teilnehmer auch an ihren beruflichen Perspektiven, schreiben Bewerbungen, üben das Auftreten in Vorstellungsgesprächen und vieles mehr.

Vermittlungszahlen Januar 2012

Quelle: Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße

Maßnahmeart	Anzahl
Förderung der beruflichen Weiterbildung, überbetriebliche Trainingsmaßnahmen, Sprachkurse	101
Arbeitsgelegenheiten (MaE)	662
Arbeitsgelegenheiten (Entgeltvariante - ASG, AfB)	440
Selbstständigkeit mit Förderung	25
Eingliederungszuschuss (EGZ)	252
Einstiegsqualifizierung	92
Kommunal-Kombi	143
Perspektive 50plus	13
§16e SGB II	3
Sonstiges (u. a. betriebl. Trainingsmaßnahmen, Vermittlungsprämie, Vermittlungsgutschein)	208
Bestand lfd. Maßnahmen insgesamt	2.038
Vermittlung 1. Arbeitsmarkt im lfd. Monat	122
Vermittlung in 1. Arbeitsmarkt seit Januar 2012	122
Vermittlung in Ausbildung im lfd. Monat	1
Vermittlung in Ausbildung seit Januar 2012	1



Am 12.01.2012 konnten die Teilnehmer ihre Szenen inklusive der gestalteten Bühnenbilder bei einer Mitarbeiterversammlung einem interessierten Publikum vorstellen.

Das Projekt ist aus dem Ideenwettbewerb des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft "Vielfalt und sozialer Zusammenhalt in Brandenburgs Städten - Lebensräume gemeinsam gestalten" hervorgegangen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.

**FORST (LAUSITZ)****Entspannungstherapie mit dem IDOGO-Stab**

ab 14. Februar 2012 (9 Termine)
dienstags, 16:30 - 17:30 Uhr

Vortrag - Costa Rica's Flora und Fauna

Eine Reise durch den Garten Eden
16. Februar 2012
donnerstags, 14:30 - 16:00 Uhr

Tai Chi für Anfänger

ab 16. Februar 2012 (8 Termine)
donnerstags, 19:30 - 20:30 Uhr

Polnisch für Anfänger

ab 20. Februar 2012 (30 Termine)
montags, 18:00 - 19:30 Uhr

Intensive Yoga

ab 29. Februar 2012 (10 Termine)
mittwochs, 17:45 - 18:45 Uhr

Computergrundkurs für Senioren

ab 1. März 2012 (6 Termine)
donnerstags, 15:30 - 17:45 Uhr

Computergrundkurs

ab 6. März 2012 (9 Termine)
dienstags, 17:00 - 20:00 Uhr

Dekoratives für Haus, Hof und Garten

Töpfer-Workshop
ab 10. März 2012 (2 Termine)
samstags, 09:30 - 11:45 Uhr

Der Kauf im Unternehmen

Buchführung, Kaufmännische Preiskalkulation, Innerbetriebliches Controlling, Organisation der kaufmännischen Aufgaben
ab 14. März 2012 (12 Termine)
mittwochs, 18:00 - 20:15 Uhr

GUBEN**Englisch für Anfänger**

ab 13. Februar 2012 (15 Termine)
montags, 17:00 - 18:30 Uhr

Englisch für Fortgeschrittene

ab 13. Februar 2012 (15 Termine)
montags, 17:30 - 19:00 Uhr

Polnisch mit Vorkenntnissen

ab 13. Februar 2012 (15 Termine)
montags, 18:00 - 19:30 Uhr

Grundkurs Töpfern

ab 14. Februar 2012 (10 Termine)
dienstags, 17:00 - 19:15 Uhr

Spanisch für Anfänger

ab 15. Februar 2012 (15 Termine)
mittwochs, 16:40 - 18:10 Uhr

Spanisch mit Vorkenntnissen

ab 15. Februar 2012 (15 Termine)
mittwochs, 18:10 - 19:40 Uhr

„Geschichten, die das Leben schreibt ...“

ab 20. Februar 2012 (3 Termine)
montags, 17:00 - 18:30 Uhr

Grundlagen der Finanzbuchhaltung

ab 20. Februar 2012 (13 Termine)
montags, 17:00 - 19:15 Uhr

SPREMBERG**Videobearbeitung mit Windows Bordmitteln**

ab 22. Februar 2012 (4 Termine)
mittwochs, 09:00 - 11:15 Uhr

Computerschreiben in nur 4 Stunden

ab 23. Februar 2012 (4 Termine)
donnerstags, 17:00 - 18:00 Uhr
ab 23. Februar 2012 (4 Termine)
donnerstags, 18:30 - 19:30 Uhr

100 Jahre Filmgeschichte

ab 24. Februar 2012 (9 Termine)
freitags, 18:00 - 20:15 Uhr

Spanisch - touristische Konversation und Landeskunde

Welzow ab 29. März 2012 (15 Termine)
mittwochs, 18:30 - 20:00 Uhr

Dipp's und vegetarische Brotaufstriche

6. März 2012
dienstag, 18:00 - 20:15 Uhr

Erfolgreich kommunizieren im privaten und beruflichen Alltag

ab 6. März 2012 (3 Termine)
dienstags, 19:00 - 21:15 Uhr

Internet für Einsteiger

ab 7. März 2012 (5 Termine)
mittwochs, 16:00 - 18:15 Uhr

Die deutsche Rechtschreibung

ab 8. März 2012 (6 Termine)
donnerstags, 17:00 - 19:15 Uhr

Präsentation mit Microsoft PowerPoint

ab 12. März 2012 (5 Termine)
montags, 19:00 - 21:15 Uhr

ANMELDUNGEN, FRAGEN & BERATUNGEN:**für Kurse in FORST (LAUSITZ)**

Tel.: (03562) 69 38 16,
E-Mail: kvhs-forst@lkspn.de

für Kurse in GUBEN und PEITZ

Tel.: (03561) 26 48,
E-Mail: kvhs-guben@lkspn.de

für Kurse in SPREMBERG,

Tel.: (03563) 90 647,
E-Mail: kvhs-spremburg@lkspn.de

**Der Landrat des
Landkreises Spree-Neiße
gratuliert ganz herzlich zum
Geburtstag im Monat Februar**

**90. Geburtstag**

Frau Frida Mai	in Guben
Herr Herrmann Noack	in Burg (Spreewald)
Frau Gertrud Esser	in Forst (Lausitz)
Herr Otto Rothenburger	in Welzow
Frau Gerda Gerlach	in Guben
Frau Liesbeth Rasch	in Welzow
Frau Waltraud Abraham	in Guben
Frau Brigitte Richter	in Guben
Frau Henriette Borau	in Burg (Spreewald)
Herr Werner Süßflohn	in Neuhausen/ Spree
Frau Edith Menzel	in Forst (Lausitz)
Frau Ruth Pfaffe	in Döbern
Herrn Willy Lamm	in Spremberg
Frau Herta Kanter	in Spremberg
Frau Dora Krüger	in Spremberg
Frau Luise Max	in Döbern
Herrn Ewald Schulz	in Guben
Frau Liesbeth Wetzlauck	in Burg (Spreewald)
Frau Ilse Paulick	in Döbern

95. Geburtstag

Frau Elfriede Klick in Spremberg

101. Geburtstag

Frau Erna Hypko in Spremberg

102. Geburtstag

Frau Berta Lossack in Welzow

Alles Gute und vor allem Gesundheit!

10. Frostwiesenlauf in Burg (Spreewald)

Der Spreewaldmarathon e. V. lädt zur geruhsamen Erkundung des frostigen Spreewalds ein - ob als Saisonauftakt, Trainingslauf zum 10. Spreewaldmarathon (20. bis 22. April 2012) oder Treffen anderer wintermüder Sportler - jeder Läufer, Walker und Wanderer ist am Start willkommen.

Treff ist am **12. Februar 2012** in Burg (Spreewald). Der Hauptstart ist um 11:00 Uhr am Landhotel in Burg auf der Ringchausee Nr. 126.

Der 2 km-Schnupperlauf für Kinder und weniger Geübte ist weiterhin im Programm. Bei der Teilnahme am Frostwiesenlauf erhält jeder Sportler im Ziel eine Erinnerungsmedaille.

Wie jedes Jahr darf die Hotelsauna und der beheizte Pool des Hotels genutzt werden. Auch eine kostenfreie Massage ist möglich. Da bei dieser Veranstaltung keine Zeitwertung vorgenommen wird, gibt es auch keinen Grund zu hetzen.

Anmeldungen unter www.lausitzer-sportevents.de

Spreewaldmarathon e. V.

Das nächste
Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße

- *Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa* -

erscheint am **10. März 2012**

Lausitzer Radangebote in Stuttgart gefragt

Ein Riesenandrang herrschte am vergangenen Wochenende auf der Sonderausstellung „Fahrrad- und ErlebnisReisen“ im Rahmen der Stuttgarter Messe für Caravan, Motor und Touristik CMT. Dem sonnigen Wetter zum Trotz wurde das Messegelände beim Flughafen geradezu überrannt - es wurden mehr als 60.000 Besucher registriert. Schätzungsweise die Hälfte von ihnen war extra wegen der „Fahrrad- und ErlebnisReisen“ gekommen. „Die Gänge in Halle 9 waren proppenvoll und die knapp 220 Stände der Aussteller waren dicht umlagert.“ sagte Messegeschäftsführer Roland Bleinroth. „Der Fahrrad- und Wandertourismus ist also weiter auf Erfolgskurs und erfreut sich wachsender Beliebtheit. Davon konnten sich die Aussteller überzeugen. Sie lobten ein fachkundiges, interessiertes Publikum, das gezielt nach aktuellen Trends, unentdeckten Reise-Regionen für Wander- und Fahrradreisen fragte oder sich nach dem richtigen Zubehör und passender Bekleidung erkundigte.“



Thomas Käßler von der Firma Radreisepartner Spreewald & Lausitz als Fürst Pückler kostümiert erklärt einer Messebesucherin der Fürst-Pückler-Radweg

Mit dabei war wie auch in den vergangenen Jahren die Lausitz mit einem Stand, an dem die vielfältigen Radangebote aus dem Spreewald, dem Lausitzer Seenland und der Oberlausitz präsentiert wurden. Dabei wurde diesmal der Fürst-Pückler-Weg besonders beworben. Dafür stand ein druckfrisches Falblatt zur Verfügung und einmal am Tag hielten die Lausitzer Touristiker im Urlaubskino einen einstündigen Vortrag unter dem Motto „Fürstlich Rad fahren – von Pücklers Pyramiden zum liegenden Eifelturm“. Zum selben Thema gab Thomas Käßler von der Firma Radreisepartner Spreewald & Lausitz als Fürst Pückler kostümiert jeden Tag auf der Aktionsbühne ein Interview und Rainer Schmidt von der Raderscheune aus Burg (Spreewald) stellte seine Hochradfahrerschule vor.

Bei einer Befragung am Lausitz-Stand gaben 40 % der Gäste an, dass sie schon einmal zum Radfahren in der Lausitz waren. Sie äußerten sich in den Gesprächen sehr positiv über die Landschaft, die Radwege und die Gastgeber. 55% der Befragten planen, demnächst hier eine Radreise zu machen und 40% denken zumindest darüber nach.

Die Messebesucher lobten besonders die zur Verkostung mitgebrachten Produkte wie Spreewälder Gurken, Kircher-Bier, Felicitas-Schokolade oder den „Kumpel-Tod-Schnaps“ aus der Oberlausitz.

Text und Foto: Fachbereich Bau und Planung

Termine der Gewässerschauen

An nachfolgenden Terminen führt der Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz in seinem Verbandsgebiet die Gewässerschauen 2012 durch:

Schaubezirk	Termin	Beginn	Treffpunkt
Schenkendöbern	8. März 2012	9:00 Uhr	Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindestraße 45
Spremberg	13. März 2012	9:00 Uhr	Stadt Spremberg, Bürgerhaus am Markt 2
Guben	14. März 2012	9:00 Uhr	Stadt Guben, Rathaus, Gasstraße 4
Peitz	19. März 2012	9:00 Uhr	Amt Peitz, Schulstraße 6
Forst (Lausitz)	21. März 2012	9:00 Uhr	Stadt Forst, Cottbuser Straße 10
Döbern-Land	26. März 2012	9:00 Uhr	Amt Döbern-Land, Bauamt Hornow, Schulstraße 1
Neuhausen/Spree	28. März 2012	9:00 Uhr	Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1
Welzow	4. April 2012	9:00 Uhr	Stadt Welzow, Rathaus, Poststraße 8
Burg (Spreewald)	12. April 2012	9:00 Uhr	Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46

Die Gewässerschauen beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung erforderlicher Arbeiten für die Saison 2012/13.

Nach Bedarf erfolgt im Anschluss eine gemeinsame Befahrung ausgewählter Gewässer.

**Schorback
Verbandsvorsteher**

Fa. MROSE GmbH - ein visionäres Traditionsunternehmen

Im Rahmen seiner Amtsbesuche in den Kommunen informierte sich diesmal Landrat Harald Altekrüger am 14. Januar 2012 über die MROSE GmbH. Ein Familienunternehmen, welches quasi vor den Toren der Kreisverwaltung seinen Sitz hat und in den letzten 20 Jahren beständig durch seine innovativen Ideen gewachsen ist, sich neue Standbeine in der Wirtschaft geschaffen hat.

So wurde auf Grund von Anfragen beim Technischen Handel und Industribedarf Mrose GmbH ein Bodenplattensystem für Schienenfahrzeuge entwickelt und 2006 dafür die „Forster System-Montage-Technik GmbH“ gegründet. Inzwischen fahren 20 Zugeinheiten des ICE II mit dieser Forster Entwicklung, in denen die spezielle Leichtbautechnik als Bodenplatten und Trennwandsystem zum Einsatz kommen. Weitere 22 ICE´s sollen folgen und schaffen damit nach Einschätzung des Unternehmens eine gute Auftragslage und gesicherte Arbeitsplätze für die 15 qualifizierten Fachkräfte in dieser Unternehmenssparte.



Landrat Harald Altekrüger, Geschäftsführer Christian Mrose und Senior Max-Uwe Mrose im Gespräch mit dem Mitarbeiter Wolfgang Franke (v.l.n.r.)

Bei der Entwicklung der Leichtbautechnologie aus Glasfaserkunststoff (GFK) wurde die Forster SMT GmbH u. a. durch die BTU Cottbus wissenschaftlich unterstützt. Eine gelungene Symbiose zwischen Wissenschaft und Industrie. Zu den Vorteilen der Komplettlösung zählen neben der Gewichtseinsparung, der Beständigkeit gegen Wasser und Chemikalien auch eine hohe Festigkeit, die Schalldämmung und Brandsicherheit sowie die leichte Montage. Die Firma kann zudem eine lange Lebensdauer garantieren. Die Besonderheit des Systems liegt allerdings in der integrierten Heizung. Die innovativen Heizelemente arbeiten auf der Basis von Strahlungswärme (Infrarot) und sind damit sehr energiesparend.

Nach Aussagen des Firmengründers Max-Uwe Mrose und des Prokuristen Matthias Senftleben wird es in diesem Bereich weitere Neuentwicklungen zu diesem patentierten System geben, die sich auf das gesamte Verkehrswesen, einschließlich die Luftfahrt, ausdehnen werden und für die sich bereits Schienenfahrzeughersteller wie Siemens und Bombardier interessieren.

Dazu gibt es schon jetzt enge Beziehungen zum Institut für Deutsche Luft- und Raumfahrt in Stuttgart.

Die Fa. Mrose wird sich deshalb vom 18.09. - 21.09.2012 auf der Messe „InnoTrans 2012“ unter dem Funkturm in Berlin, der größten Ausstellung der international bedeutendsten Schienenfahrzeughersteller, mit ihren zukunftsweisenden Technologien als Selbstaussteller präsentieren. Landrat Harald Altekrüger war beeindruckt von der Unternehmensstrategie und wünscht der Firmenleitung für ihre Vorhaben für die Zukunft viel Erfolg und immer volle Auftragsbücher!

Landkreis Spree-Neiße



„12. Internationale Folklorelawine“

... mit freundlicher Unterstützung der Sparkasse Spree-Neiße und Oberspreewald Lausitz

Die „12. Internationale Folklorelawine“ rollt vom **22. bis 24. Juni 2012** durch die Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz. Das traditionelle Festival findet dann erstmals als Kooperation beider Landkreise in **Lübbenau/Spreewald, in Peitz und in Senftenberg** statt.

Damit Sie wissen, auf welche Künstler Sie sich in diesem Jahr freuen dürfen, möchten wir Ihnen, wie gewohnt, an dieser Stelle die Festival-Teilnehmer 2012 etwas näher vorstellen:

Algerien



Das Folklorensemble „El Ahlem“ aus Sidi Beld Abbas, Algerien, wurde im Jahr 2008 mit dem Ziel gegründet, die algerische Kultur und den Volkstanz zu pflegen und zu bewahren.

Die Mitglieder im Alter von 18 bis 40 Jahren präsentieren sieben verschiedene typisch algerische Tänze wie zum Beispiel den Kriegstanz Alaoui oder den Nehari, der das Leben in der Wüste darstellt, in den dazugehörigen traditionellen Trachten zu Livemusik. Das Ensemble ist unter anderem bereits in Tunesien, Russland und der Türkei aufgetreten.

Indien



Gegründet im Jahr 1984, kann die „Gujarat Art Academy“ bereits auf eine mehr als zwanzigjährige erlebnisreiche Geschichte zurückblicken. Der westindische Bundesstaat Gujarat besitzt ein reiches kulturelles Erbe - das Einzige, was fehlt, ist ein perfektes, präzises und pragmatisches Netzwerk zur Förderung der Talente und zur landes- und weltweiten Präsentation dieser überaus vielseitigen und reichen Kultur. Die „Gujarat Art Academy“ verfolgt genau dieses Ziel und präsentiert anmutige indische Tänze und farbenfrohen Trachten. Das Ensemble konnte unter anderem bereits in Spanien, Italien und Kenia die Herzen der Zuschauer gewinnen.

Ukraine



Das Gesangs- und Tanzensemble „Lächeln“ wurde im Jahr 2000 gegründet. Die 30 Tänzer/innen, Musiker/innen und Sänger/innen aller Altersgruppen mit deutschen Vorfahren präsentieren ein reiches Repertoire an ukrainischen, modernen und altdutschen Tänzen und Liedern, begleitet von der Bandura, einem alten ukrainischen Nationalinstrument.

Das Ensemble ist Preisträger verschiedener nationaler und internationaler Folklorefestivals und hat unter anderem bereits in Polen Auslandserfahrungen gesammelt.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bittet um Mithilfe

Mit den sinkenden Außentemperaturen wird auch dem Letzten bewusst, dass der Winter bei uns angekommen ist. Und denkt man an die vergangenen Winter, fallen einem gleich wieder die riesigen Schneeberge und die glatten Straßen und Wege ein. Bei dem einen oder anderen kommt auch die negative Erinnerung wieder, dass ein Abfall- oder Wertstoffbehälter nicht geleert wurde oder der gelbe Sack am Straßenrand liegen blieb. Ausgeschlossen werden kann dies nie, aber mit *Ihrer* Mitwirkung kann der Ärger verringert werden.



Achten Sie bitte deshalb bei der Beräumung Ihres Gehweges darauf, dass auch ein Zugang zur Straße vorhanden ist, nur so können die Müllwerker die Behälter zu ihrem Müllfahrzeug ziehen und entleeren.

Zusätzliche Tipps für den Winter:

- Stellen Sie Ihre Behälter gut sichtbar und zugänglich an den Straßenrand.
- Wickeln Sie Ihre Abfälle, vor allem feuchte Abfälle, in Zeitungspapier oder in Plastiktüten bevor Sie sie in den Restabfallbehälter entsorgen.
- Pressen oder stampfen Sie keine Abfälle in die Restabfallbehälter.
- Fällt bei Ihnen Asche an, so sollten Sie darauf achten, dass die Asche ausgekühlt ist. Zudem sollten Sie die Asche immer mit Restabfällen mischen, um eine bessere Entleerung des Restabfallbehälters zu gewährleisten.

Wirken Sie mit und leisten Sie einen Beitrag dazu, dass Ihre Abfallbehälter auch bei Schnee und Eis problemlos geleert werden können. Denn auch daran sollten Sie denken, es gibt keinen Anspruch auf Leerung bzw. Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn die Leerung bzw. Abholung ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht durchgeführt werden konnte.

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet **am Dienstag, dem 21. Februar 2012, in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr im Zimmer A.1.10** im Kreishaus, Heinrich-Heine-Straße 1 in Forst (L.) statt.

Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Sorgen in dieser Zeit direkt an den Landrat wenden oder ihn telefonisch unter Tel.: (03562) 986-10001 erreichen.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße



22. Handwerker Ausstellung: Vielfalt, Kompetenz, Leistung

Das Traumhaus aus Holz, Warmwasseraufbereitung durch Sonne, Geborgenheit durch angenehme Strahlungswärme eines Kachelofens, feminine Corsagen-abendkleider individuell nach Maß - Angebote dazu gibt es auf der 22. Handwerker Ausstellung.

Am 11. und 12. Februar öffnen die Tore der Messe Cottbus für die größte Handwerkerleistungsschau Brandenburgs.

Insgesamt geben 243 Aussteller den Besuchern Einblick in die Vielfalt und Leistungsfähigkeit des Handwerks.

Handwerkskammer Cottbus